



Mai 2018
AK Positionspapier

Änderung der Karzinogene-Richtlinie, 2004/37/EG, 3. Tranche

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Renate Anderl
Präsidentin

Christoph Klein
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Aufnahme von weiteren fünf Grenzwerten in die Karzinogene-Richtlinie. Vier der vorgeschlagenen Grenzwerte gehen jedoch weit über ein gerade noch akzeptables Krebsrisiko hinaus: Der Grenzwert für 4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) (MOCA) sowie insbesondere die Grenzwerte für Cadmium, Beryllium und Arsensäure und ihre Salze (und deren anorganische Verbindungen).

Allgemeine Anmerkungen

Die BAK spricht sich grundsätzlich dafür aus, Grenzwerte auf Basis der Exposition-Risiko-Beziehung so festzulegen, dass bei einer beruflichen Exposition über 40 Berufsjahre ein maximales Krebsrisiko von 4 zu 100.000 bestehen darf, wobei das Risiko in der Praxis stets so weit wie möglich zu unterschreiten ist. Wir lehnen es ab, ein höheres Krebsrisiko auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen in Kauf zu nehmen.

Im „Impact Assessment“ zum Richtlinienvorschlag wird zum einen auf die verbesserten Möglichkeiten und technische Machbarkeiten niedrigerer Grenzwerte hingewiesen (vgl Seite 9). Zum anderen soll laut „Impact Assessment“ auf den IST-Stand der Industrie in einigen Mitgliedstaaten, der dem Stand der Technik hinterherhinkt, Rücksicht genommen werden (vgl Seite 15). Bei der Festlegung von Grenzwerten müssen die Möglichkeiten im Rahmen des Stands der Technik voll ausgeschöpft werden. Wir sprechen uns gegen Grenzwerte aus, die Investitionskosten für Unternehmen ersparen, aber mit einem inakzeptablen Krebsrisiko verbunden sind.

Im Übrigen regt die BAK an, dass jenes Krebsrisiko, das bei Einhaltung der Grenzwerte besteht, im Text der Karzinogene-Richtlinie ausgewiesen wird. Damit wird das verbleibende Gefährdungspotential für ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen und andere AkteurInnen im ArbeitnehmerInnenschutz transparent. Diese Angabe ist auf bestehende Expositions-Risiko-Beziehungen zu stützen, die auf EU-Ebene – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Vollzug der REACH-Verordnung – oder auf mitgliedstaatlicher Ebene von Behörden oder vergleichbaren Organisationen entwickelt wurden.

Wir erinnern an die Ankündigung von Kommissarin Thyssen, 50 Grenzwerte bis 2020 umzusetzen. Dies entspricht der Forderung des Europäischen Gewerkschaftsbunds (EGB). Eine Liste der prioritär zu regelnden Stoffe findet sich in der Publikation „Carcinogens that should be subject to binding limits on workers' exposure“, die H Wriedt im Auftrag des European Trade Union Institute (ETUI) erstellt hat.

Nicht zuletzt fordern wir, den Geltungsbereich der Richtlinie um reproduktionstoxische Stoffe zu erweitern.

Zu den einzelnen Grenzwerten

Cadmium und seine anorganischen Verbindungen

Der vorgeschlagene Grenzwert $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entspricht einem Krebsrisiko von rund 250 zu 100.000 und wird daher strikt abgelehnt. Ein akzeptabler Grenzwert, der einem Krebsrisiko von 4 zu 100.000 entspricht, liegt nach Daten des deutschen Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) mit $0,016 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit darunter. Wir verlangen einen Grenzwert in Höhe von $0,016 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen

Der Grenzwert von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (bzw $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für eine Übergangsperiode) wird abgelehnt. Dieser Grenzwert würde nach Daten der AGS einem Krebsrisiko von rund 1 zu 10.000 entsprechen.

Selbst die Festlegung eines Grenzwerts von $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, welcher der Option mit dem niedrigsten Grenzwert entspricht (siehe „Impact Assessment“, Seite 15), wäre noch immer problematisch. Es wird darauf verwiesen, dass der Wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) einen Grenzwert von $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (mit einer zumutbaren Kurzzeitexposition von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) empfohlen hat. Wir sprechen uns daher für einen Grenzwert von $0,02 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus.

Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen

Der vorgeschlagene Grenzwert entspricht nach Daten des AGS und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bestenfalls einem Krebsrisiko von 140 zu 100.000 und wird daher strikt abgelehnt. Ein akzeptabler Grenzwert, der mit Sicherheit einem Krebsrisiko von 4 zu 100.000 entspricht, ist in einem Bereich von $0,08 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festzusetzen.

4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA)

Der Grenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird abgelehnt. Für die Erreichung eines Krebsrisikos von 4 zu 100.000 ist auf Grundlage der Bewertung der ECHA eine Expositionskonzentration von $4,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Obergrenze. Wir sprechen uns daher für die Festlegung eines Grenzwerts von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Petra Streithofer

T: +43 (0) 1 501 651 2601
petra.streithofer@akwien.at

sowie

Alice Wagner

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
alice.wagner@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73